

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bartholomäus Kalb, Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/608 –**

### **Wegfall der Lohnsteuerkarte und andere Maßnahmen des Bundesministers der Finanzen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Februar 2003 wurde in der Presse (s. Handelsblatt vom 13. Februar 2003) darüber berichtet, dass Bund und Länder „mutige Schritte“ zur Vereinfachung vor allem der Arbeitnehmer-Besteuerung vereinbart hätten. Hierzu sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die Modifizierung des Kirchensteuerabzuges und Änderungen beim Spendenabzug geplant. Die Kommunen sollen ab 2005 von der Ausstellung von Lohnsteuerkarten befreit werden. Stattdessen soll ein elektronischer Austausch zwischen den Arbeitgebern und den Finanzämtern erfolgen. Die bisherigen elf Schritte von der Lohnsteuerkarte bis zur Einkommensteuererklärung sollen dadurch auf sechs Schritte reduziert werden.

1. Auf welchem Beschluss beruht die lt. „Handelsblatt“ vom 13. Februar 2003 veröffentlichte Aussage, dass sich das BMF mit den Ländern auf die Abschaffung der Lohnsteuerkarte verständigt habe?

Bund und Länder haben sich auf die Nutzung elektronischer Kommunikation für das Lohnsteuerverfahren verständigt. Das wird zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung führen und zum Verzicht auf die herkömmliche Lohnsteuerkarte. Eine Arbeitsgruppe wird die Einzelheiten untersuchen.

2. Haben alle Bundesländer zu dem vom BMF bekannt gegebenen Vorgehen ihre Zustimmung erteilt?

Die Arbeitsgruppe wurde einstimmig eingerichtet.

3. Wie wurden die Kommunen und die Wirtschaftsverbände in den Prozess zur Abschaffung der Lohnsteuerkarte bisher vom BMF eingebunden?

Der Vorschlag, die Kommunen von der Ausstellung der Lohnsteuerkarten zu entbinden, entspricht einer Forderung des Deutschen Städtetages (Schreiben vom 3. Mai 2002), die auch von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt wird.

4. Hat die Bundesregierung Stellungnahmen der Kommunen und Wirtschaftsverbände eingeholt, und wenn ja, was haben diese ergeben?

Wegen der Stellungnahmen der Kommunen wird auf die Antwort zu Frage 3 hingewiesen. Vertreter der Wirtschaft arbeiten an dem Projekt der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (ElsterLohn) aktiv mit.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Abschaffung der Lohnsteuerkarte und die Einführung eines elektronischen Systems aus datenschutzrechtlicher Sicht?

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und die Abschaffung der Lohnsteuerkarte wird aus datenschutzrechtlicher Sicht positiv beurteilt, weil damit die Offenlegung sensibler Daten vermieden wird, die bisher im Fall eines Arbeitgeberwechsels zwangsläufig mit der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte verbunden war.

6. Bedeutet die ab 2005 angekündigte Abschaffung der Lohnsteuerkarte, dass den Bürgern im Herbst 2004 keine Lohnsteuerkarten in Papierform mehr für das Jahr 2005 von den Gemeinden zugesandt werden sollen?

Auf die Zusendung von Lohnsteuerkarten 2005 durch die Gemeinden könnte bereits verzichtet werden, wenn die Länder der vom BMF vorgeschlagenen Lohnsteuerabzugsbescheinigung kurzfristig zustimmen würden und dies rechtzeitig gesetzlich umgesetzt werden kann.

7. In welchem Gesetzesvorhaben will die Bundesregierung die bisher in den §§ 39 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte Lohnsteuerkarte aufheben bzw. das elektronische System einführen?

Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung als Sofortmaßnahme im Rahmen des mehrstufigen Plans zum Abbau von Bürokratie noch in diesem Jahr mit Wirkung ab 2004 gesetzlich umgesetzt werden. Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird fachlich von den Ländern unterstützt. Ob in diesem Zusammenhang Änderungen die Lohnsteuerkarte betreffend möglich sind, wird von der Haltung der Länder abhängen.

8. Wann wird das Bundeskabinett einen entsprechenden Gesetzentwurf beschließen und bis wann soll das Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen sein?

Ein genauer Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen für die Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens liegt noch nicht vor. Es wird ein Beschluss des Bundeskabinetts vor der Sommerpause und die Verkündung des Gesetzes Ende

2003 angestrebt. Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist eine gesetzliche Regelung bis Ende 2003 geboten.

9. Welchen zeitliche Vorlauf sollen die Finanzämter bzw. die Arbeitgeber für die Einführung des elektronischen Systems erhalten?

Die am Lohnsteuerverfahren Beteiligten werden den erforderlichen zeitlichen Vorlauf erhalten. Das Projekt der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung befindet sich in der Pilotphase, die im Herbst 2003 abgeschlossen sein wird. Ab 1. Januar 2004 sollen die an der Entwicklung beteiligten Unternehmen elektronische Lohnsteuerbescheinigungen (für 2003) liefern. Ab 1. Mai 2004 wird die Finanzverwaltung in der Lage sein, allgemein Lohnsteuerbescheinigungsdaten online verschlüsselt via Internet anzunehmen. Dies betrifft dann Lohnsteuerbescheinigungen für 2004. Da es sich dabei im Allgemeinen um Jahresdaten handelt, ist die massenhafte Übermittlung durch die Arbeitgeber Anfang 2005 (für 2004) zu erwarten.

10. Welchen zeitlichen Vorlauf haben die Kommunen zur Erstellung der Lohnsteuerkarten, angefangen z. B. bei der Etatisierung der Ausgaben für die Druck- und Versandkosten der Lohnsteuerkarten bis hin zu deren Fertigstellung?

Das Muster der Lohnsteuerkarte und die näheren Anweisungen der Finanzbehörden an die Gemeinden zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten ergehen bisher regelmäßig im Mai/Juni des Kalenderjahres, das dem Lohnsteuerkartenjahr vorangeht. Nach R 108 der Lohnsteuer-Richtlinien haben die Gemeinden den Arbeitnehmern die Lohnsteuerkarten spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu übermitteln.

11. Wie wird sichergestellt, dass bei den länderunterschiedlichen EDV-Systemen ein länderübergreifendes, bundeseinheitliches Lohnsteuersystem geschaffen wird?

Die bundeseinheitliche Entwicklung des Verfahrens zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen (ElsterLohn) unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen wird durch die Verwendung bestehender ELSTER-Komponenten (bundeseinheitliche ClientSoftware, zentrale Clearingstellen) sichergestellt. ELSTER ist die gemeinsame Kommunikationsplattform und das zentrale Portal der Steuerverwaltungen im Hinblick auf ein einheitliches eGovernment des Bundes und der Länder.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung hierzu bereits ergriffen bzw. wird sie dazu ergreifen?

Grundlage für die Entwicklung von ElsterLohn ist der von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einstimmig beschlossene Projektauftrag.

Die mit der Projektsteuerung beauftragte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „StEDV“ wird im Rahmen der weiteren Aufgabenwahrnehmung nach § 20 Finanzverwaltungsgesetz durch das Bundesministerium der Finanzen geleitet.

13. Auf welche Weise soll der Bürger, der erstmalig eine Steuerabzugsbescheinigung benötigt (z. B. Aufnahme einer Ausbildung nach Schulabschluss), diese in Zukunft erhalten?

Im gegenwärtigen Verfahren (Ausstellung von Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden) erhält ein Bürger, für den bisher keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, die Lohnsteuerkarte auf Antrag. Die Lohnsteuerabzugsbescheinigung würde in derartigen Fällen ebenfalls auf Antrag (vom Finanzamt) ausgestellt.

14. Ist hierzu nicht ein weiterer Schritt in dem angeblichen Sechs-Schritte-Modell des BMF (s. Homepage des BMF) erforderlich?

Der Fall der erstmaligen Ausstellung einer Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerabzugsbescheinigung auf Antrag ist in dem Modell nicht dargestellt. Der Vergleich bezieht sich auf den Regelfall eines Arbeitnehmers, der bereits in einem Beschäftigungsverhältnis steht und veranlagt wird. Bei der erstmaligen Ausstellung einer Lohnsteuerabzugsbescheinigung wären gegenüber dem gegenwärtigen Verfahren keine zusätzlichen Verfahrensschritte erforderlich.

15. Wie soll der Bürger in Zukunft eine zweite Steuerabzugsbescheinigung für ein weiteres Beschäftigungsverhältnis erhalten?

Auf Steuerabzugsbescheinigungen, die die Steuerklasse VI ausweisen, kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn sie nicht für die Lohnsteuerbescheinigung benötigt werden. Dies ist nach Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung regelmäßig nicht mehr erforderlich (gesonderte Lohnsteuerbescheinigung). Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug ohnehin nach der Steuerklasse VI vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer keine Steuerabzugsbescheinigung vorlegt. Auch im gegenwärtigen Verfahren hat der Arbeitgeber den Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu versteuern, wenn der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vorlegt.

16. Wie sollen die Finanzämter in Zukunft von der Geburt von Kindern erfahren, um dies auf den Steuerabzugsbescheinigungen berücksichtigen zu können?

Die Geburt von Kindern wird der Arbeitnehmer dem Finanzamt mitteilen. Entsprechend seinen Angaben kann bei Geburt eines Kindes die – nur für den Einbehalt des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer maßgebliche – Zahl der Kinderfreibeträge auf der Steuerabzugsbescheinigung eingetragen werden. Ein nachträglicher Abgleich mit den Meldedaten der Kommune, wie er bereits gegenwärtig für Kindergeldzwecke zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Kommunen praktiziert wird, dürfte ausreichen.

17. Wie sollen die Finanzämter von Änderungen des Familienstands erfahren und auf welche Weise kann der Bürger diese im laufenden Kalenderjahr auf seiner Steuerabzugsbescheinigung vermerken lassen?

Änderungen des Familienstands erfahren die Finanzämter grundsätzlich vom Bürger. Ein nachträglicher Abgleich mit den Meldedaten der Kommunen dürfte ausreichen. Änderungen im Familienstand machen, soweit sie nach Ausstellung der Lohnsteuerkarte eintreten und für den Zeitraum Bedeutung haben, für den die Lohnsteuerkarte gilt, bereits im gegenwärtigen Verfahren eine entspre-

chende Änderung der Lohnsteuerkarte erforderlich. Die Steuerabzugsbescheinigung kann den Familienstand entsprechend den aktuellen Angaben in der letzten Einkommensteuererklärung berücksichtigen. Der in der Steuerabzugsbescheinigung berücksichtigte Familienstand kann auf Anzeige des Arbeitnehmers korrigiert werden. Der Arbeitnehmer ist bereits im gegenwärtigen Verfahren verpflichtet, seine Lohnsteuerkarte ändern zu lassen, wenn die Eintragungen hinsichtlich Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge zu seinen Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.

18. Wie sollen die Finanzämter von der Religionszugehörigkeit des Bürgers bei erstmaliger Ausstellung einer Steuerabzugsbescheinigung bzw. von einer Änderung der Religionszugehörigkeit (z. B. Kirchenein- bzw. -austritt) in Zukunft erfahren?

Die Religionszugehörigkeit soll in der Steuerabzugsbescheinigung entsprechend den erklärten Angaben des Arbeitnehmers bzw. entsprechend den bereits gespeicherten Daten zur Religionszugehörigkeit berücksichtigt werden. Änderungen werden auf Anzeige des Arbeitnehmers hin berücksichtigt; ggf. ist der Nachweis des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft zu erbringen. Insoweit wird wie bei anderen Steuerpflichtigen verfahren, die nicht Arbeitnehmer sind. Ein nachträglicher Abgleich mit den Meldedaten der Kommunen dürfte ausreichen.

19. Ist zu den in den Fragen 16 bis 18 genannten Informationen ein genereller Datenabgleich mit den Einwohnermeldeämtern erforderlich, um die Daten laufend aktualisieren zu können?

Ein genereller Datenabgleich zwischen Kommunen und Finanzverwaltung ist bereits aus heutiger Sicht wünschenswert und wäre auch für die Besteuerung von Nicht-Arbeitnehmern zweckdienlich, um die aktuelle Anschrift, Daten zu Familienstand, Kinderzahl und Religionszugehörigkeit allgemein für das Veranlagungsverfahren verfügbar zu machen. Es erscheint aber nicht zwingend erforderlich, die Angaben des Steuerpflichtigen sofort abzugleichen; ein nachträglicher Datenabgleich dürfte in der Regel ausreichen.

20. Sollen auch in Zukunft Änderungen der Steuerabzugsbescheinigung im laufenden Kalenderjahr (entsprechend der bisherigen Lohnsteuerkarte) möglich sein?

Nimmt der Änderungsbedarf zu, weil die Steuerabzugsbescheinigung auf älterem Datenmaterial beruhen wird als die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte?

Eine Änderung der Steuerabzugsbescheinigung während der Gültigkeitsdauer wäre möglich. Die Eintragungen auf der Steuerabzugsbescheinigung sind – ebenso wie derzeit die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte – die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Das für die Steuerabzugsbescheinigung genutzte Datenmaterial aus den Angaben in der letzten Steuererklärung ist nicht zwangsläufig weniger aktuell als die Daten, die die Kommunen nach dem Stichtagsprinzip (20. September des Vorjahres) für die Erstellung der Lohnsteuerkarten nutzen. Ein erhöhter Änderungsbedarf würde sich allenfalls aufgrund der mehrjährigen Gültigkeitsdauer ergeben. Dem stünde aber die Entlastung gegenüber, die sich aus der mehrjährigen Gültigkeitsdauer der Steuerabzugsbescheinigung in der Vielzahl der Fälle ohne Änderungsbedarf während der Gültigkeitsdauer ergibt.

21. Auf welche Weise soll der Bürger in Zukunft einen Freibetrag erstmalig auf der Steuerabzugsbescheinigung eintragen lassen, z. B. wegen eingetretener Schwerbeschädigung oder höherer Fahrtkosten wegen Arbeitsplatzwechsels?

Die erstmalige Eintragung eines Freibetrages kann auch außerhalb des Veranlagungsverfahrens wie bisher auf Antrag erfolgen.

22. Sind hierzu nicht zwei weitere Schritte in dem angeblichen Sechsstreppen-Modell des BMF (s. Homepage des BMF) erforderlich, nämlich die Versendung der Bescheinigung an das Finanzamt mit entsprechender schriftlicher Begründung und die Rücksendung der Unterlagen vom Finanzamt an den Bürger?

Insoweit ergäbe sich kein Unterschied zum bisherigen Verfahren. Die erstmalige Eintragung eines Freibetrages ist im Modellvergleich daher nicht dargestellt.

23. Auf welche Weise wird der Bürger in Zukunft Fehler, die auf seiner Steuerabzugsbescheinigung eingetragen sind, ändern lassen können?

Fehlerhafte Eintragungen auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung könnte der Arbeitnehmer jederzeit (wie bisher) ändern lassen (vgl. Antwort zu Frage 20).

24. Sind hierzu nicht zwei weitere Schritte in dem angeblichen Sechsstreppen-Modell des BMF (s. Homepage des BMF) erforderlich, nämlich die Versendung der Bescheinigung an das Finanzamt und die Rücksendung an den Bürger?

Insoweit ergäbe sich kein Unterschied zum bisherigen Verfahren. Daher ist dies im Modell nicht dargestellt.

25. Müssen auch diejenigen Arbeitnehmer, die bisher von der Steuerveranlagung befreit sind, künftig zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben, um die Steuerabzugsbescheinigung zu erhalten?

Nein. Die Pflichtveranlagung für Arbeitnehmer kann auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Steuervorteilen nur im Wege der Veranlagung ausgeschlossen werden kann.

26. Wenn ab 2005 die Lohnsteuerkarte abgeschafft werden soll, müssen dann nach Auffassung der Bundesregierung die Betriebe zwingend an dem elektronischen Lohnsteuerbescheinigungsverfahren per eTIN (elektronisches Identifikations- und Ordnungsmerkmal) teilnehmen?

Sind Übergangsfristen geplant?

Nur die Arbeitgeber, die die Lohnsteuer maschinell berechnen, sollen zur Teilnahme an der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung verpflichtet werden. Langfristig wird die generell elektronische Übermittlung durch alle Arbeitgeber (Ausnahme: Privathaushalte) angestrebt.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung den EDV-Aufwand zum Lohnsteuerbescheinigungsverfahren per eTIN für Betriebe mit wenigen Mitarbeitern?

Die Bundesregierung hält den für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten notwendigen Aufwand (einmalige Ermittlung der eTIN, jährliche Übermittlung der Daten) für gering.

28. Welche EDV-Maßnahmen müssen die Betriebe im Einzelnen erbringen, um an dem Lohnsteuerbescheinigungsverfahren per eTIN teilnehmen zu können?

Wie für die Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen über ELSTER benötigt der Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten eine Lohnbuchhaltungssoftware, in der die ELSTER-ClientSoftware integriert wurde. Eine zusätzliche Möglichkeit zur Übertragung einzelner Lohnsteuerbescheinigungen über ein Online-Formular ist angedacht. Die Übermittlung der Daten erfolgt über das Internet bzw. ISDN.

29. Welche Kosten kommen durch das Lohnsteuerbescheinigungsverfahren per eTIN auf die Betriebe pro Arbeitnehmer zu?

Auf die Betriebe kommen minimale Kosten je Arbeitnehmer zu, da für die elektronische Übermittlung grundsätzlich ein PC mit Internet-Anschluss ausreicht.

30. Welche Vorteile verspricht sich die Bundesregierung von einer Abschaffung der Lohnsteuerkarte für die Finanzverwaltung, die Kommunen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer?

Stehen den erwarteten Vorteilen auch Nachteile oder Belastungen gegenüber, und wenn ja, welcher Art, welchen Umfangs und für wen?

Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte zugunsten einer durch das Finanzamt auszustellenden Steuerabzugsbescheinigung würde bei den Gemeinden zu massiven Einsparungen bei Sach- und Personalkosten führen. Demgegenüber dürfte der für einen Abgleich der Meldedaten mit den Finanzämtern erforderliche Aufwand, der sich letztlich nur als Erweiterung des bereits für Kindergeldzwecke erforderlichen Abgleichs der Meldedaten darstellt, vergleichsweise gering ausfallen.

Für Arbeitgeber, die die Lohnsteuerbescheinigung elektronisch übermitteln, entfällt das von Arbeitgeberseite häufig kritisierte Verbinden einer Lohnsteuerbescheinigung in Papierform mit der Lohnsteuerkarte. Wegen der über ein Kalenderjahr hinausgehenden Geltungsdauer der Steuerabzugsbescheinigungen würde sich der Aufwand der Arbeitgeber für die Erfassung der Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmer vermindern.

Für den Arbeitnehmer ergäben sich Vorteile, weil er die Steuerabzugsbescheinigung mit allen notwendigen Eintragungen „aus einer Hand“ (Finanzamt) erhält. Er kann die Eintragung eines Freibetrages ohne besonderen Antrag nach Maßgabe der letzten Veranlagungsdaten erhalten und – ohne Änderung der Eintragungen auf der Steuerabzugsbescheinigung – auf die Inanspruchnahme des Freibetrages ganz oder teilweise verzichten. Außerdem muss er die Lohndaten aus einem vorangegangenen Dienstverhältnis nicht mehr gegenüber seinem neuen Arbeitgeber offenbaren. Durch die Aufgabe der Verbindung von Steuerabzugsbescheinigung (Lohnsteuerkarte) und Lohnsteuerbescheinigung kann es

dem Arbeitnehmer ermöglicht werden, auf der auf DIN-A4 vergrößerten Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmerexemplar) in einfachen Fällen eine vereinfachte Einkommensteuererklärung abzugeben.

Auch die Finanzverwaltung würde per Saldo entlastet; Mehrbelastungen ergäben sich durch die Ausstellung und Änderung von Steuerabzugsbescheinigungen, insbesondere in Fällen, in denen der Arbeitnehmer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird. Hinzu kommt der mit dem Meldedatenabgleich verbundene Aufwand. Eine weitestgehende Automatisierung dieser Verfahren kann den Aufwand für die Finanzverwaltung in einem vertretbaren Rahmen halten.

Andererseits entfällt durch die automationsgestützte Berücksichtigung eines Freibetrages aus den letzten Veranlagungsdaten auf Seiten der Finanzämter die Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen auf Eintragung eines Freibetrages, mit denen bisher weitaus überwiegend die erneute Eintragung des Vorjahresfreibetrages begehrt wird. Durch die Bereitstellung elektronisch übermittelter Lohnsteuerbescheinigungen wird der Erfassungsaufwand vermindert. Die vereinfachte Steuererklärung auf der Lohnsteuerbescheinigung beschleunigt die Bearbeitung und vermindert den Aufwand für Druck und Versand von Erklärungsformularen und für die Archivierung der Steuererklärungen.

31. Werden Belastungen durch Sach- oder Personalaufwand bei den Kommunen entstehen, wenn ja, welcher Art und welchen Umfangs?

Sind hierbei kleine Gemeinden besonders benachteiligt?

Die Gemeinden würden erheblich entlastet (vgl. Antwort zu Frage 30, 1. Absatz). Kleinen Gemeinden, die den Meldedatenabgleich nicht in elektronischer Form vollziehen können, entstünde insoweit zusätzlicher personeller Aufwand, dem aber durch den Wegfall der Lohnsteuerkartenverwaltung eine weitaus höher einzuschätzende Entlastung gegenüberstände. Schon wegen des bereits heute erforderlichen Meldedatenabgleichs für Kindergeldzwecke, der gegenwärtig neben dem maschinellen Abgleich noch einen personellen Listenabgleich durch die Gemeinden zulässt, dürfte es im Übrigen im Interesse auch kleiner Gemeinden liegen, künftig möglichst die Voraussetzungen für einen automationsgestützten Meldedatenabgleich zu schaffen.

32. Wird es durch ein elektronisches Steuerabzugsbescheinigungsverfahren zu Personaleinsparungen bei den Finanzämtern und den Kommunen kommen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

Personaleinsparungen bei der Finanzverwaltung sind nicht zu erwarten. Inwiefern bei den Gemeinden eine Minderung des Personalbedarfs eintreten würde, ist gegenwärtig nicht bezifferbar.

33. Beabsichtigt die Bundesregierung, die für die Kommunen zu erwartenden Einsparungen durch die Abschaffung der Lohnsteuerkarten den Kommunen zu belassen, oder sollen diese erhofften Einsparungen umgeschichtet werden?

Erwartete Einsparungen sollen den Kommunen belassen bleiben.

34. Ab wann soll die laut „Handelsblatt“ vom 13. Februar 2003 angekündigte Neuregelung des Spendenabzuges (d. h. Verzicht auf die Spendenquittung) geregelt werden?

Auch aufgrund des vom Bundeskabinett beschlossenen Masterplans „Bürokratieabbau“ wird im BMF geprüft, auf welche Weise der Zuwendungsnachweis im elektronischen Verfahren gestaltet werden könnte. Im Zusammenhang mit der elektronischen Steuererklärung muss letztlich auf Belege in Papierform verzichtet werden. Es sind noch keine Entscheidungen gefallen.

35. Welche Haltung haben die Bundesländer zu diesem Vorschlag?

Siehe Antwort zu Frage 34.

36. Wurden die unterschiedlichen Bereiche der steuerbegünstigten Zwecke (z. B. gemeinnützige Organisationen) nach § 10b EStG bereits zu den Plänen des BMF gehört, und welche Position haben diese dazu?

Siehe Antwort zu Frage 34.

37. Welche gesetzlichen Änderungen sind für den geänderten Spendenabzug erforderlich und bis wann müssen diese vom Gesetzgeber verabschiedet worden sein, um eine sinnvolle Einführung für alle Betroffenen zu gewährleisten?

Siehe Antwort zu Frage 34.

38. Welcher Personal- und Sachaufwand ist beim Bundesamt für Finanzen erforderlich, um die zentrale, bundesweite Erfassung aller geleisteten Spenden zu dokumentieren?

Siehe Antwort zu Frage 34.

39. Wie wird ein zentrales Spendenregister aus datenschutzrechtlicher Sicht beurteilt?

Siehe Antwort zu Frage 34.

40. Sollen sich für das zentrale Spendenregister alle Vertreter der steuerbegünstigten Zwecke registrieren lassen?

Siehe Antwort zu Frage 34.

41. Wie soll der Kontakt z. B. der einzelnen gemeinnützigen Vereine zu diesem Zentralregister bestehen, nur auf elektronischem oder auch auf herkömmlichem Papier-Weg?

Siehe Antwort zu Frage 34.

42. Wie lange sollen die entsprechenden Spendendaten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert werden und könnten es unter Beachtung der §§ 169 ff. Abgabenordnung bis zu 14 Jahre nach dem Jahr der Spendenleistung sein?

Siehe Antwort zu Frage 34.

43. Soll die Abschaffung der Spendenquittungen auch für Parteispenden gelten?

Siehe Antwort zu Frage 34.

44. Will die Bundesregierung alle Parteispenden beim Bundesamt für Finanzen zentral erfassen?

Siehe Antwort zu Frage 34.

45. Wenn Frage 44 mit ja beantwortet wird, wie wird dies aus datenschutzrechtlicher Sicht beurteilt?

Siehe Antwort zu Frage 34.

46. Wenn Frage 44 mit ja beantwortet wird, hat die Bundesregierung bereits die verschiedenen politischen Parteien über ihre Pläne informiert, und welche Haltung haben die Parteien dazu?

Siehe Antwort zu Frage 34.

47. Wie stehen die Bundesländer zu den Plänen zu Änderungen der steuerlichen Berücksichtigung von Kirchensteuerzahlungen?

Ein wichtiger Antragsgrund für Antragsveranlagungen bei der Einkommensteuer ist der Sonderausgabenabzug der gezahlten Kirchensteuer. Könnte dieser Posten schon im Lohnsteuerverfahren pauschal berücksichtigt werden, entfielen für viele Arbeitnehmer die Steuererklärung, für die Finanzämter die Veranlagungsarbeit. Die öffentliche Erörterung des Vorschlages hat gerade erst begonnen; alle am Verfahren Beteiligten werden Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

48. Wurden die steuererhebungsberechtigten Kirchen von diesen Plänen bereits informiert, und welche Position haben sie dazu?

Eine erste Information der Kirchen fand statt, eine Stellungnahme zu den Überlegungen liegt noch nicht vor.

49. Wie wirken sich die Kirchensteuerpläne, nämlich ein 3 %iger Steuerabzug für einzelne Steuerpflichtige (zu versteuerndes Einkommen lt. Grundtabelle/Splittingtabelle 15 000 Euro, 20 000 Euro, 30 000 Euro, 40 000 Euro, 50 000 Euro, 60 000 Euro, 70 000 Euro, 80 000 Euro, 90 000 Euro, 100 000 Euro, 150 000 Euro, 300 000 Euro und 1 Mio. Euro) auf die Gesamtbelastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer im Vergleich zur bisherigen Rechtslage aus?

Siehe Antwort zu Frage 47 und anliegende Grafik (Anlage 1).

50. Welche Auswirkungen hat die geplante Neuregelung für Ehepaare, bei denen nur ein Ehepartner der Kirche angehört?

Siehe Antwort zu Frage 47.

51. Welche Auswirkungen auf das Lohn- und Einkommensteueraufkommen hat der pauschale Abzug?

Siehe Antwort zu Frage 47.

52. Weshalb soll die Kirchensteuer bei der Berechnung der Lohnsteuer nicht als Sonderausgabenabzug (wie die Vorsorgepauschale) berücksichtigt werden, was beim obligatorischen Einsatz elektronischer Hilfsmittel ohne weiteres möglich wäre?

Die vom BMF vorgeschlagene Lösung ist zielgenauer. Die Bundesregierung ist aber für Alternativlösungen aufgeschlossen.

